

## **Erläuterungen zu den Aufnahme- und Zugehörigkeitskriterien des „Registers Begutachtung“**

In der Medizin sind alle Fachärztinnen und Fachärzte berechtigt und durch die Weiterbildung befähigt, Gutachten zu erstellen.

Die Ärztekammer Nordrhein hat 2005 ein „Register Begutachtung“ eingerichtet, in dem gutachterlich tätige Kolleginnen und Kollegen, die Mitglied der Ärztekammer Nordrhein sind, freiwillig öffentliche Angaben über Art und Umfang ihrer gutachterlichen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Aufnahme in das „Register Begutachtung“ erfolgt auf Antrag und nach formaler Prüfung. Die Antragsteller akzeptieren die Aufnahme- und Zugehörigkeitskriterien der Ärztekammer Nordrhein.

### **Voraussetzungen zur Aufnahme in das Register bzw. zum Verbleib im Register**

- Mitgliedschaft in der Ärztekammer Nordrhein
- Facharztqualifikation
- aktuelle Ausübung einer klinisch-praktischen Tätigkeit bzw. deren Beendigung vor weniger als 5 Jahren
- unterzeichnete Willensbekundung mit dem Einverständnis in das Aufnahme- und Ausschlussverfahren, der Verpflichtung zur Selbstanzeige berufs- und strafrechtlich relevanter Vorgänge sowie von Interessenkonflikten insbesondere wirtschaftlicher Art mit Bezug auf die Gutachtertätigkeit sowie der Verpflichtung zur gutachterlichen Fortbildung (siehe „Selbstverpflichtung“)
- Angabe von erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen sowie Darstellung der eigenen Aktivitäten in der Begutachtung (siehe „Selbstauskunft“)

Personen, die diese Kriterien erfüllen, werden mit ihren Selbstangaben auf der Internetseite der Ärztekammer unter dem Stichwort „Register Begutachtung“ veröffentlicht. Der Eintrag in das Register ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag mit aktualisierter Selbstverpflichtung und Selbstauskunft verlängert werden.

Bei Vorliegen von Ausschlusskriterien, insbes. bei Nachweis von Verstößen gegen die Selbstverpflichtung, entscheidet die Ärztekammer Nordrhein nach Prüfung des Sachverhalts über die weitere Zugehörigkeit zum Register Begutachtung.